



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

29. Abschnitt. Arnsberg, Balve, Menden, Eversberg

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

## 29. Abschnitt.

**Arnsberg, Balve, Menden, Eversberg.**

Ueber die ältere Geschichte der Freigrafschaften der Grafen von Arnsberg sind die Nachrichten ziemlich dürftig, und die Kunde, welche wir aus späteren Jahrhunderten, meist erst vom sechzehnten ab erhalten, ist mehr geeignet zu verwirren als aufzuklären. Denn unter der Kölnischen Herrschaft erfuhr die Gliederung der Verwaltung grosse Aenderungen. Seibertz legte seiner Darstellung meist solche späte Aufzeichnungen zu Grunde. Um 1600 bestanden Freistuhlsgerichte in Rüthen, Altengeseke, Westendorf, Körbecke, Hüsten, Kalle, Eversberg, Bödefeld, Grevenstein, Allendorf und Arnsberg; in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war eingegangen Grevenstein, während Oelinghausen und Heringhausen hinzugekommen waren<sup>1)</sup>. Einige Aufklärung lässt sich aus der Geschichte der benachbarten Freigrafschaften gewinnen.

Den Ausgangspunkt mögen die frühesten Nachrichten geben. Die Freigrafen Sigenand und Heinrich Munzun, welche die Reihe eröffnen würden, sind, weil sie vielleicht nicht den Arnsbergern dienten, anderweitig einzustellen. So bleibt ältester Freigraf Gevehardus, welcher 1174 die an das neugestiftete Kloster Oelinghausen gemachten Schenkungen bestätigte und zwar in Grambeke, Garbeck bei Balve. Ebendort war 1184 Arnold von Wiglon Freigraf<sup>2)</sup>. Sein Hof Wicheln war Lehen der Herren von Ardei, als deren Richter er noch 1210 erscheint<sup>3)</sup>. Von 1244—1255 hält Ambrosius de Embere Gericht in Emmenlo, Wenningloh bei Arnsberg, in Swidenghusen, einem eingegangenen Orte ebendort, und in Heppen bei Soest. Es handelt sich um Gut bei Arnsberg, Herdringen, bei Werl (?) und in Weslarn bei Soest<sup>4)</sup>. König Richard belehnte 1262 auf Bitten des Grafen Gottfried III. den Ritter Rotger genannt Clericus mit

<sup>1)</sup> K. III, 720; MSt. Mscr. VII, 304 liest Oestinghausen statt Oelinghausen, doch verzeichnet es an anderer Stelle Einkünfte der Freigrafen aus der Oelinghausener Haide. Auch die geographische Anordnung der Stühle verbietet an Oestinghausen zu denken; vgl. auch Steinen I, 1189 und auch das Verzeichniss, welches der Freiherr Voigt von Elspe am Ende des 17. Jahrhunderts aufstellte, bei Seibertz Quellen III, 55.

<sup>2)</sup> Seib. N. 67, 86.

<sup>3)</sup> Seib. N. 136, es liegt keine Freigerichtshandlung vor, vgl. N. 126. Erwähnen will ich nur, dass 1203 Heinrich Rumescotele das »jus comescie« über mehrere Güter besass, Seib. N. 118.

<sup>4)</sup> Seib. N. 234, 244, 259; Wigand Archiv V, 250.



der Vogtei in Soest, welcher alsbald als Freigraf in Heppen auftritt<sup>1)</sup>. Nicht viel mehr erfährt man über seinen Nachfolger, den Knappen Dietrich von Affeln, Affeln bei Balve. Vor seinem Freistuhl in Wimerinchusen wurde 1299 Gut in Berichem verkauft. Seibertz sucht den Dingort bei Soest; ich möchte eher an die Gegend von Balve denken, da der Freifrone und ein Zeuge aus Henninghausen, andere aus Bönkhausen und Recklinghausen sind<sup>2)</sup>. 1327 ist dieser Freigraf Zeuge einer Urkunde des Grafen für das Walburg-Kloster in Soest<sup>3)</sup>, welche wohl auch dort ausgestellt ist.

1339 ertheilte Kaiser Ludwig dem Knappen vanne Turne, Dorne den Bann der Freigrafenschaft, welche zum Comitatus Arnberg gehört, und dieser wird auch 1340 als Freigraf genannt. 1348 und 1359 ist Freigraf Otto von Aldendorpe Zeuge bei Urkunden, welche die Soester und Arnberger Gegend betreffen<sup>4)</sup>.

Soweit diese dürftigen Angaben einen Schluss gestatten, ist anzunehmen, dass für das ganze Gebiet von den Grenzen gegen Bilstein-Fredeburg an bis über Soest hinaus in der Grafenzeit nur Ein Freigraf angestellt war. 1368 ging die Grafschaft bekanntlich in den Besitz der Kölner Erzbischöfe über, aber auch jetzt gewann der Arnberger Stuhl noch keine Bedeutung; es wurden vielmehr die Freigrafenschaft Heppen und die um Balve abgezweigt, welche nachher zu besprechen sind. 1376 ernannte Karl IV. Johann Seiner zum Freigrafen für sämtliche Stühle der Kölner Kirche, welcher 1394 die Grenzen der an Soest verpfändeten Grafschaft Heppen feststellen half<sup>5)</sup>. Gobel von Hachen, genannt Buckmeise, taucht nur in Schriftstücken des Jahres 1413 auf<sup>6)</sup>. Erst mit Gerhard, Gert Seyner (dey Seinere) 1419—1441, der in Allendorf wohnte und nach diesem Orte manchmal genannt wird, gewinnt der Arnberger Stuhl: »im Baumgarten« eine sich immer mehr steigernde Bedeutung. Vielleicht deswegen erbat Erzbischof Dietrich nachträglich 1428 für Seiner auch die königliche Bestätigung. Als Ort des Freigerichts gilt der südliche Abhang des Burgberges; die Urkunden bezeichnen ihn als unter der Burg gelegen, eine von 1500 »vor der olen porten«<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Seib. N. 323, 324.

<sup>2)</sup> Seib. N. 482, welcher allerdings Redinchusen liest. Berichem legt er in die Gegend von Arnberg, wo auch Kloster Rumbeck, das den Kauf macht, liegt.

<sup>3)</sup> Wigand Archiv VII, 197.

<sup>4)</sup> K. N. 143; Seib. N. 675, 712, 751, 754.

<sup>5)</sup> Seib. N. 1126; Tross N. 12.

<sup>6)</sup> Usener N. 20; Frankfurt.

<sup>7)</sup> Seibertz in Ztschr. XVII, 164; N. 1001.



Im December 1442 reversirte Heinrich Kulinck genannt Vetter, welcher es aber vorzog, in andere Dienste zu treten und bereits mehrmals begegnete. Heinrich Vischmester aus Eversberg verwaltete 1443 in besonderem Auftrage auch die hiesige Grafschaft. 1448 bis 1458 amte Hermann Walthus, Walthuys, Walthuser, 1460—1472 Kurt van Rusope, welcher aus Eversberg hierher versetzt wurde; 1472 reversirte Hermann Mittendorf von Werl bis 1473, 1480 Johann Stelinck bis 1482; 1485 war Freigraf Bernhard Bovendarp, Bovenendorff, boven dem Dorpe, welcher schon 1482 in Stockum, 1483 in Balve das Amt verwaltete und aushalf, bis 1487 für den Arnsberger Stuhl, zugleich für die Freigrafschaft Bilstein, Gerhard Struckelmann reversirte. Zugleich war dieser Freigraf in Rüthen und Eversberg.

Ueber den damaligen Umfang der Freigrafschaft geben die Urkunden keine zureichende Auskunft, auch nennen sie keine anderen Stühle.

Das benachbarte Hachen hatte 1490 in Gotthard Wrede einen eigenen Stuhlherrn. Die Freigrafschaft Hüsten wird erst im sechzehnten Jahrhundert erwähnt<sup>1)</sup>.

Die Freigrafschaft Balve war 1372 im Besitz des Hermann von Letmathe, auf dessen Bitten Karl IV. an Heinrich von Holthausen den Bann in Balve und Holthausen (Langenholthausen) ertheilte<sup>2)</sup>; doch ging sie bald an Gerhard von Altena über und wurde durch dessen Tod dem Erzbischofe Friedrich ledig, welcher sie 1398 dem Gerhard von Plettenberg als Lehen übertrug<sup>3)</sup>. Die Plettenberger haben die Freigrafschaft zeitweise an den Herzog von Berg überlassen, da dieser 1428 die königliche Bestätigung für Hans von Gaverbeck auf den Stühlen Balve und Holthausen erbat. Später verpfändeten sie dieselbe weiter an die Schüngel und Wrede, bis sie 1483 von den Kobbenrode an die Melschede verkauft wurde, bei denen sie dann lange verblieb. Freigrafen waren 1420—1433 der uns schon bekannte Hans von Gaverbeck, der auch ausdrücklich als »Freigraf zu Gaverbeck«, also nach dem alten Freistuhle Garbeck, genannt wird. 1437 reversirte Mais von Leveringhusen, Leifringhusen, Leverhusen, der bis 1473 auftritt, dessen Namen zu den sonderbarsten Verdrehungen Anlass gegeben hat<sup>4)</sup>. Sein Nachfolger

1) Ztschr. XXVIII, 80 ff.

2) Seib. N. 1124, vgl. Ztschr. XXIII, 132, doch sind dessen Ausführungen über die Besitzer nicht ganz richtig.

3) MSt. Mscr. VII, 204 f. 38; vgl. Seib. I S. 602 f.

4) So hat z. B. Usener 283 daraus einen Stuhl Loweyruck gemacht.



Bernt Bovendarp, boven dem Dorpe, der noch 1501 lebte, ist schon von Arnsberg her bekannt. Er lud 1483 und 1490 als Freigraf zu Balve vor den Freistuhl zu Affeln (bei Balve) »in dem Dorfe bei der Eiche«; 1485 schrieb er sich Freigraf der Freigrafschaft zu Arnsberg und zu Garbecke und besass den Stuhl zu Eversberg<sup>1)</sup>.

Die Freigrafschaft in dem östlich gelegenen Stockum gehörte schon 1287 den von Neheim, welche sie erst 1494 an die Plettenberg verkauften. Die ersteren hatten sie wahrscheinlich von den Herren von Rudenberg zu Afterlehen, welche wieder dem Erzstifte Köln dafür verpflichtet waren. Wenigstens schenkte 1311 Konrad von Rudenberg dem Grafen Ludwig von Arnsberg die »libera comecia apud Stochem«, welche er vom Erzbischof zu Köln trug<sup>2)</sup>; vielleicht ist aber darunter Stockum bei Körbecke zu verstehen. 1481 und 1482 war Bernt Bovendemdorfe auch hier Freigraf.

Im sechzehnten Jahrhundert bildete Allendorf den Mittelpunkt einer Freigrafschaft<sup>3)</sup>.

Den Grafen stand auch die Vogtei über die kölnische »curtis et ecclesia in Menden« zu, welche Graf Gottfried III. 1272 an Goswin von Rudenberg verkaufte, welcher sie sowie seine Burg Rodenberg nebst der Freigrafschaft schon nach drei Jahren an den Erzbischof Siegfried von Köln abtreten musste. Indessen hat Köln die Freigrafschaft nicht behalten<sup>4)</sup>, sondern in andere Hände gegeben. In der dortigen Gegend hält 1283 der Freigraf Hermann genannt Vriman de Buren Gericht ab. Es ist zugleich die einzige Urkunde, welche wir aus dieser Freigrafschaft besitzen; sie bestätigt Verkauf in Werringen an Kloster Scheda, welchen Freie aus Lendringhausen, Werringen, Menden, Bosenhagen (Bausenhagen oder Böingsen), Caminata? und Belemarcken? bezeugen<sup>5)</sup>. Wer Stuhlherr war, ist leider nicht gesagt. Erst 1448 lehrt uns ein Präsentationsschreiben, dass Dietrich von Eickel die Stuhlherrschaft besass; der Stuhl heisst »vor Menden in der Grafschaft Limburg gelegen« und Freigraf wird Arnt Volenspit<sup>6)</sup>,

1) Stadtarchiv Essen.

2) Ztschr. XXVIII, 85; Seib. N. 546.

3) Ztschr. XXVIII, 84.

4) Seib. N. 356; Lacomblet II, 689. In dem Verzeichniss über das Marschallamt in Westfalen, welches um 1300 niedergeschrieben wurde, ist wohl die Gografschaft, nicht aber die Freigrafschaft über Menden aufgeführt, Seib. N. 484. Philippi Siegenger UB. N. 104 stellt als Abfassungszeit des Verzeichnisses die Jahre 1306—1308 fest.

5) Mscr. II, 19, 137.

6) Mscr. VII, 304 S. 37.



jedenfalls ein Verwandter des gleichzeitigen Limburger Freigrafen Sander Vullenspeit. Damit stimmt, wenn 1451 und 1453 Johann Gardenwech sich »Freigraf zu Limburg und des Freistuhls bei Menden« schreibt und an diesen Vorladungen ergehen lässt. Im sechzehnten Jahrhundert übte der kölnische Amtmann die Freigrafschaft aus. Der Stuhl zu Menden lag an dem Flusse »op der Hoenne«<sup>1)</sup>.

Bei der Unklarheit über die Grenzen lässt sich nicht sagen, ob der Stuhl zu Höllinghofen, dessen Herr 1490 der Gutsherr Johann von Fürstenberg ist, eine Abspaltung der Freigrafschaft Menden war<sup>2)</sup>.

Wir gehen weiter nach dem Westen. Die Freigrafschaft um das Dorf Wenholthausen war Lehen des Kölner Erzbischofes, ausgegeben an die Edelherrn von Ardei, welche sie 1300 an die Grafen von Arnsberg verkauften<sup>3)</sup>. Noch weiter westlich besaßen die Grafen von Arnsberg schon 1275 die Freigrafschaft in Bigge. Damals verließ Graf Ludwig von Arnsberg auf Befehl seines Vaters Gottfried III. und mit Zustimmung der Kastellanen in Arnsberg und Hachen dem Ritter Konrad von Hüsten acht Mark Einkünfte: »quos a liberis hominibus nostris tollet — in comescia nostra Bycge commorantibus circumquaque«. Erzbischof Friedrich bestätigte 1379 diese Zahlungen, welche nun, da jene Freigrafschaft nicht mehr zu Arnsberg gehörte, der »reddituarius« in Arnsberg zu zahlen hatte. Doch verzeichnet das Arnsbergische Einkommenregister noch Grafenkorn aus Bigge<sup>4)</sup>. Dazu kaufte Graf Ludwig im Jahre 1295 die halbe Grafschaft im nahen Kirchspiel Velmede von dem Edelherrn Konrad von Rudenberg, welcher sie als Lehen von Köln innehatte. Indessen 1302 war Bigge bereits im Waldeckischen Besitze, und 1315 theilten Waldeck und Arnsberg die Rudenberger Grafschaft so, dass die Valme die Grenze bildete und das Land links oder westlich derselben für Arnsberg blieb. Doch bekam Waldeck ausserdem in dem oberen Theil von Velmede drei freie Mansen<sup>5)</sup>.

In dieser Gegend gelangte der Stuhl zu Eversberg, einem alten Besitzthum der Arnsberger, welchem sie 1306 Freiheit vor

<sup>1)</sup> Ztschr. XXIX, 79; XXI, 251; Seib. N. 1132; Wigand 254; hauptsächlich Stadtarchiv Essen.

<sup>2)</sup> Niesert II, 103; vgl. auch Ztschr. XXVII, 254 über diese und die spätere Sümmernsche Freigrafschaft.

<sup>3)</sup> Seib. N. 486.

<sup>4)</sup> Habelsche Sammlung im Reichsarchiv München; MSt. Mscr. II, 31, 132; Seib. N. 795.

<sup>5)</sup> Seib. N. 451; Kopp 519.



auswärtigen Gerichten verliehen, zu grösserer Geltung, doch wird er erst 1413, als Heinrich von Meigeler Freigraf war, genannt<sup>1)</sup>. Derselbe bekundete 1401 einen Verkauf in Herboldinchusen, was wohl Herblinghausen zwischen Freienohl und Hellefeld ist. Ueber dasselbe Dorf urkundete 1370 Godeke Lappe, der wieder 1387 einen Verkauf in Meschede bestätigte und sich dabei »Freigraf in der Herrschaft von Arnsberg« nennt<sup>2)</sup>. Es bestand also damals eine besondere Freigrafenschaft, welche von Eversberg über Meschede bis nach Hellefeld sich erstreckte und wahrscheinlich das ganze Gebiet bis zu den Freigrafschaften Stockum-Balve umfasste, so dass auch wohl Wenholthausen hierher gehörte<sup>3)</sup>.

Freigrafen waren Heinrich Buseman (Buszen) 1420—1426, wohnhaft in Meschede, welcher dann die Freigrafenschaft Medebach übernahm. König Sigmund belehnte 1428 Heinrich Vischmester, der grosses Ansehen erwarb, und als er um 1450 sein Amt aufgab, noch bis 1458 an andere Stätten, selbst nach Dortmund berufen wurde<sup>4)</sup>. Sein Nachfolger ist 1451 Kurt oder Konrad Rusop (van Resoppe), der nach 1458 nach Arnsberg ging. Später haben die Arnsberger Freigrafen Johann Stelinck, Bernt Bovendemdorpe und Gerhard Struckelmann auch in Eversberg gewaltet. Die Lage des Stuhles wird bezeichnet 1439 »tuschen den porten«, 1485 »vor den porten«, 1715 »vor der obristen Pforten«<sup>5)</sup>.

Für das Gebiet von hier bis zur Möhne fehlen alte Nachrichten fast gänzlich. Graf Gottfried II. von Arnsberg übertrug feierlich 1217 verkauftes Allod apud Druglere, bei Drügelte. Erst 1508 kommt der Stuhl zu Bodichen, Bücke bei Körbecke vor, welchen der Arnsberger Freigraf besass<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Seib. N. 515; Usener N. 20—22.

<sup>2)</sup> MSt. Meschede N. 80, 105 a und b.

<sup>3)</sup> Die Grafen von Arnsberg erhoben das Grafenkorn, welches wahrscheinlich mit der Freigrafenschaft zusammenhing, in den Kirchspielen Balve, Stockum, Hellefeld, Kalle und Reiste und besondere Gelder von den Freien in den Kirchspielen Stockum, Hellefeld, Kalle, Seib. N. 795. — Im sechzehnten Jahrhundert bestanden in diesem Gebiet die Freigrafschaften Grevenstein, Kalle, Bödefeld und Eversberg, Ztschr. XXVII, 87 ff.

<sup>4)</sup> Wigand 256 hat irrthümlich »Henrich alt (ehemaliger) vrigreve« als Familiennamen gefasst.

<sup>5)</sup> Stadtarchive Soest und Essen; Ztschr. XXVIII, 95.

<sup>6)</sup> Seib. N. 148. Vgl. Ztschr. XXVIII, 99 über die späteren Freigrafschaften Westendorf und Körbecke, doch hat Seib. letzteres theilweise mit Korbach in Waldeck verwechselt. Ueber Stockum vgl. oben S. 108.



Arnsberger Besitz erstreckte sich bis über die Lippe, doch trat Gottfried III. die Güter jenseits des Flusses an den stammverwandten Graf Konrad von Rietberg ab.

## 30. Abschnitt.

**Heppen; die Rudenberger Freigrafschaft; Soest.**

Das Freigericht zu Heppen erscheint 1255 zum ersten Male. 1262 heisst es Vogtding, da diese Freigrafschaft offenbar ursprünglich ein Zubehör der Vogtei über die Stadt war. Sie verblieb den Arnsberger Grafen auch, nachdem sie letztere aufgegeben hatten. Graf Gottfried IV. verglich sich 1359 mit der Stadt Soest über einige in ihr gelegene Freigüter. Erzbischof Kuno verpfändete 1369 die Freigrafschaft für 500 Gulden an die Stadt Soest<sup>1)</sup>, welche 1371 ihren neuen Freigrafen auch für diese verpflichtete, während die späteren Bestallungen sie nicht mehr ausdrücklich nennen. Da über die Grenze Streit entstand, liess der Rath 1394 in Gegenwart des Arnsberger Freigrafen Johann Seiner eine Kundschaft aufnehmen, welche den Strich westlich des Weges von Heppen nach Thöningsen und Brockhausen von der Grafschaft Heppen ausschied. Demnach gehörte diese damals wieder dem Erzbischofe, was auch eine gerichtliche Urkunde von 1441 bestätigt. Der Arnsberger Freigraf Gert Seiner, als Freigraf von Heppen, beklagt sich, trotz aller Verbote fischten die Bürger von Soest in der Rosenau. Die einsitzenden Freien weigerten sich, das echte Ding zu besuchen, und als er deshalb ihre Güter mit Beschlag belegte, kümmerten sie sich nicht darum. Auch die Dörfer, obgleich sie durch die Erlegung von Grafenkorn ihre Verpflichtung zum Freistuhl bekundeten, leisteten keine Folge. Offenbar gehörte der Besitz der Freigrafschaft zu den Streitpunkten zwischen Stadt und Erzbischof, welche endlich zur grossen Fehde führten. Der Herzog von Kleve betrachtete sie nach derselben als sein Eigenthum und verabredete 1487 mit dem Erzbischof einen Ausgleich über den Freistuhl und das Grafengeld zu Heppen, dessen Ergebniss nicht bekannt ist. In städtischen Besitz kehrte sie nicht mehr zurück.

Der Stuhl zu Heppen unter der Linde war der einzige. Nach den Urkunden, namentlich der von 1441, umfasste der Gerichtssprengel die Dörfer Löhne, Sassendorf, (Kirch-)Heppen, Thöningsen, Schallern, Weslarn, Brockhausen und Hetttersloe<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Wigand Archiv V, 250; Seib. N. 324, 751; K. N. 170.

<sup>2)</sup> Tross N. 8, 12 S. 87; Düsseldorf Kurköln 1695, 2417; vgl. Lac. II, 437.